

## **Empfehlungstarif für ärztliche Hilfeleistungen gemäß § 3 Z. 4 Sterbeverfügungsgesetz**

gültig ab 04.03.2026

Für die ärztliche Hilfeleistung gemäß § 3 Z. 4 Sterbeverfügungsgesetz wird ein Honorar in der Höhe von **€ 180,--** empfohlen. Ergänzend dazu wird im Rahmen von Einsätzen bei Nacht, an Feiertagen und/oder an Wochenenden ein Zuschlag in der Höhe von **€ 90,--** empfohlen. Für die Honorierung eines zusätzlichen Zeitaufwandes je zusätzlich angefangener halber Stunde wird ein Tarif von **€ 90,--** empfohlen.

Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen etc. sind ergänzend zu vereinbaren.

Zur Sicherung der Wertbeständigkeit werden die genannten Tarife ab 2027 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zum 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

*Im Rahmen der Errichtung von Sterbeverfügungen benötigen oder wünschen sterbewillige Personen neben der ärztlichen Aufklärung gemäß § 7 Sterbeverfügungsgesetz häufig auch ärztliche Hilfeleistungen im Sinne von § 3 Z. 4 Sterbeverfügungsgesetz. Für ärztliche Hilfe leistende Personen gilt gemäß § 6 Abs. 4 Sterbeverfügungsgesetz, dass sie nicht mit der Person ident sein dürfen, die die Aufklärung gemäß § 7 Sterbeverfügung leistet.*

*Gemäß § 12 Abs. 3 Sterbeverfügungsgesetz ist es verboten, sterbewilligen Personen eine Hilfeleistung anzubieten oder diese durchzuführen, wenn man sich oder einem Dritten dafür wirtschaftliche Vorteile versprechen lässt oder annimmt, die über den Ersatz des nachgewiesenen Aufwands hinausgehen.*

*Um Ärztinnen und Ärzte, die ärztliche Hilfe im Sterbeprozess – abseits der ärztlichen Aufklärung – leisten, Rechtssicherheit im Hinblick auf einen entsprechenden Aufwandsersatz unter Berücksichtigung des besonderen Risiko-, Gefahren-, Haftungs- und Sorgfaltsmaßstabes für diese Hilfeleistungen zu gewähren, wurde der obenstehende Empfehlungstarif, der jährlich zu valorisieren ist, beschlossen.*